



**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren  
für die Benutzung der Parkplätze  
am Wohnmobilstellplatz in Darchau der Gemeinde Amt Neuhaus  
(Wohnmobilparkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Parkplatzanlage am Fähranleger in Darchau.

**§ 2  
Wirkung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren betragen für Wohnmobilübernachtungen (nur im vorgesehenen Bereich) von Montag bis Sonntag im Zeitraum von 15:00 Uhr bis 10:00 Uhr des folgenden Tages 5,00 €.
- (2) Die Benutzer haben die Parkgebühren an die beauftragten Personen an der Touristeninformation in 19273 Amt Neuhaus OT Konau, Elbstraße 11 (Konau 11) oder an die beauftragten Personen direkt auf dem Parkplatz zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist gemäß geltender Wohnmobilstellplatz-Ordnung zulässig.
- (3) Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen.

- (4) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit.
- (5) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Abweichungen**

- (1) Die Gemeinde Amt Neuhaus wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Amt Neuhaus sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amt Neuhaus, den 08.07.2021



Andreas Gehrke  
Bürgermeister

